

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus- und Grundstücksanschlüssen an die städtische Regenwasserkanalisation

Auf Grund der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Kostenersatzpflichtige
- § 4 Entstehung der Kostenersatzpflicht
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In Kraft Treten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks - bzw. Hausanschlüsse (Anschlusskanäle) die ab Regenwasserkanal (Hauptsammler) nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind.

§ 2 Grundsatz

1. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücks- bzw. Hausanschlusses sind der Stadt zu erstatten.
2. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen zentralen Regenwasserkanalisation.
3. Zum Grundstücksanschluss gehört das Standrohr mit Reinigungsöffnung sowie der Anschlusskanal bis zum Regenwasserkanal (Hauptsammler). Zum Grundstücksanschluss zählen nicht die Fallrohre.
4. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seines Anschlusskanals verantwortlich.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

Die WIS (Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH Lübbenau) und die GWG (Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Spreewaldstadt Lübbenau), sind für die von ihnen genutzten Grundstücke wie Eigentümer im Sinne dieser Satzung zu betrachten.

Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den Kostenersatz.

§ 4

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, sonst mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Maßnahme.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Grundlage für Berechnung sind die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Regenwasserkanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nur Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Ein Anschluss- oder Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Regenwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Beseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

- (3) Haus- bzw. Grundstückseigentümer, welche keinen Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation besitzen, müssen die Dach- und Hofentwässerung unverzüglich auf ihrem privaten Grund auslaufen lassen und dort ihr Regenwasser sammeln und versickern.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

Die zum Anschluss Berechtigten (§ 6 Abs. 1) sind grundsätzlich verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Regenwasser anfällt, an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen oder die Möglichkeit zu schaffen, das auf ihrem Grundstück anfallende Regenwasser (Dach- und Hofentwässerung) selbst zu sammeln, um es als Brauch- und Regenwasser auf ihrem privaten Grundstück eigenverantwortlich zu nutzen bzw. zu versickern. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 8

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG Bbg handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Abgabenermittlung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 10.07.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister